

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EWE TEL GmbH für Telekommunikations-, Online-, und Datendienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	1	F	Besondere Bestimmungen für Webhosting	8
1	Geltungsbereich der AGB	1	1	Dienstleistung des Anbieters	8
2	Leistungsumfang	1	2	Pflichten des Kunden	8
3	Anfängliche Laufzeit, Kündigung	2	3	Vorübergehende Sperrung	9
4	Rechnung und Zahlung	2	4	Rechteeinräumung	9
5	Besonderheiten der Online-Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungsnaehweises	3	5	Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung	9
6	Verzug des Kunden	3	G	Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten	9
7	Sperren	3	1	Dienstleistung des Anbieters	9
8	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	4	2	Pflichten des Kunden	9
9	Kontakt-E-Mail-Adresse für Informationen zum Vertrag	4	3	Verfahren bei Vertragsbeendigung	9
10	Passwörter, Zugangskennungen, PINs und andere Informationen zur Authentifizierung	4	4	SSL-Zertifikat	9
11	Beanstandungen	4	H	Besondere Bestimmungen für WLAN-Hotspot-Dienstleistungen ..	10
12	Speicherung von Verkehrsdaten	5	1	Dienstleistung des Anbieters	10
13	Nutzung von Daten bei Einwilligung	5	2	Nutzung des WLAN-Hotspots	10
14	Änderungen des Vertrags	5	3	Haftungsfreistellung des Kunden	10
15	Leistungsstörungen	5	I	Besondere Bestimmungen für die Überlassung von TK-Anlagen ..	10
16	Entschädigungen und Erstattungen	6	1	Dienstleistung des Anbieters	10
17	Haftung	6	2	Pflichten des Kunden	10
18	Abwicklung von Anbieterwechseln und/oder Rufnummernmitnahmen	6	J	Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware	10
19	Entgelte und Entschädigungen bei einem Anbieterwechsel	6	1	Leistung des Anbieters	10
20	Folgen der Vertragsbeendigung	6	2	Gewährleistung	10
21	Sonstige Bestimmungen	7	K	Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware	10
B	Besondere Bestimmungen für Festnetztelefonie	7	1	Leistung des Anbieters	10
1	Dienstleistung des Anbieters	7	2	Betriebssoftware	10
2	Verfügbarkeit	7	3	Pflichten des Kunden	10
C	Besondere Bestimmungen für den Internetzugang	7	4	Gewährleistung	11
1	Dienstleistung des Anbieters	7	5	Persönliches Kennwort (Passwort)	11
2	Dienste und Inhalte im Internet	7	6	Rückgabe der Hardware	11
D	Besondere Bestimmungen für Mobilfunktelefonie	7	L	Besondere Bestimmungen für Installations- und Servicearbeiten ..	11
1	Mobilfunkdienstleistungen	7	1	Leistung des Anbieters	11
2	Rufnummernportierung	7	2	Mitwirkungspflichten des Kunden	11
3	Verbindungen von und zu Ländern außerhalb der EU	7	3	Gewährleistung, Verzug des Anbieters	12
4	Zugang zu Mehrwertdiensten	8	M	Informationen zu dem Vertrag	12
5	Datenaustausch mit Auskunftfeien	8	1	Allgemeine Informationen	12
E	Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen	8	2	Informationen zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten	12
1	Dienstleistungen des Anbieters	8	3	Weitere Angaben zu Internetzugangsdiensten	13
2	Pflichten des Kunden	8			
3	Überprüfung auf schädliche Software	8			
4	Unerwünschte Werbung („Spam“)	8			

A Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich der AGB

1.1 Die EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Telekommunikationsdienstleistungen sowie ihre Online-, Daten- oder Medien-Dienstleistungen gemäß

- den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einschließlich den Vorschriften zum Kundenschutz und
- den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2 Diese AGB gelten nur für vertragliche Leistungen, die ab dem 20. April 2026 bestellt wurden.

1.3 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Vertragsbedingungen einschließlich dieser AGB auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

2 Leistungsumfang

2.1 Der Anbieter bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere

- Festnetztelefonie (unten Abschnitt B),
- Internetzugänge (unten Abschnitt C),
- Mobilfunkdienstleistungen (unten Abschnitt D),
- E-Mail-Dienstleistungen (unten Abschnitt E) sowie
- weitere Dienstleistungen (Abschnitte F und folgende).

2.2 Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich (in der folgenden absteigenden Reihenfolge) vorrangig aus

- den im Rahmen der Bestellung (zum Beispiel im Auftragsformular) getroffenen Vereinbarungen,
- der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung,
- den jeweils einschlägigen Preislisten,
- den jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitte B und folgende),
- den Allgemeinen Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt A der vorliegenden AGB,

2.3 Die Informationen, die dem Kunden nach dem TKG (§ 54 Absatz 1) zur Verfügung zu stellen sind und auf deren Zurverfügungstellung der Kunde nicht ausdrücklich verzichtet hat, ergeben sich aus dem Abschnitt M dieser AGB.

2.4 Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, haben die Telekommunikationsdienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97 %. Ein Telekommunikationsdienst gilt als nicht verfügbar, wenn er vollständig ausgefallen ist.

2.5 In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von seinen Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt liegt bei Ereignissen vor, die sich nicht der Risikosphäre einer Betriebsstörung zurechnen lassen, weil sie als ein von außen kommendes Ereignis so außergewöhnlich sind, dass sie keinen betrieblichen Zusammenhang mehr aufweisen.

2.6 Die Nutzung der Dienstleistungen des Anbieters kann den Einsatz bestimmter Geräte voraussetzen. Alle Geräte, die der Kunde zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen verwendet, müssen über eine aktuelle Betriebssoftware (Firmware) verfügen und vom Hersteller unterstützt werden. Geräte, für die der Hersteller keine Unterstützung (wie zum Beispiel das Bereitstellen einer aktualisierten Firmware) mehr anbietet oder die den im Zeitpunkt der Nutzung geltenden technischen Anforderungen für die jeweilige Dienstleistung nicht mehr entsprechen, können für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht verwendet werden.

2.7 Die Qualität der Telekommunikationsdienstleistungen hängt unter anderem ab von

- dem eingesetzten Endgerät,
- der verfügbaren Netztechnologie sowie
- den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung.

2.8 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Abschnitt 8 rechtzeitig erfüllt.

2.9 Benötigt der Anbieter zur Bereitstellung eines Anschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen von Dritten, so gilt die Verpflichtung des Anbieters zur Bereitstellung des Anschlusses beziehungsweise zur Erbringung seiner sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit der Anbieter die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruht.

2.10 Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird der Anbieter die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Endnutzerverzeichnis an die Telekom Deutschland GmbH und weitere berechnigte Anbieter von Endnutzerverzeichnissen weitergeben.

2.11 Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat der Anbieter das Recht, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung einzustellen, wie dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.

2.12 Der Anbieter kann die Bearbeitung von Bestellungen und die Erteilung von Auskünften davon abhängig machen, dass sich die bestellende Person ausreichend legitimiert, zum Beispiel durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts. Für dieses Kundenkennwort gelten die Vereinbarungen in Abschnitt 10.

3 Anfängliche Laufzeit, Kündigung

3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, zum Beispiel

- im Zuge der Bestellung, insbesondere unter Verzicht auf die Anwendung des § 56 Absatz 1 TKG und der in dieser Vorschrift enthaltenen Vorgaben für die anfängliche Laufzeit,
- in den besonderen Bestimmungen (Abschnitte B und folgende) oder
- in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung,

gelten für die anfängliche Laufzeit und die Kündigung die folgenden Vereinbarungen in diesem Abschnitt 3.

3.2 Der Vertrag hat eine anfängliche Laufzeit von 24 Monaten. Zudem gilt:

- Der Vertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Wenn der Vertrag nicht zuvor gekündigt wurde, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit.
- Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.3 Optionen haben eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten. Zudem gilt:

- Eine Option kann von beiden Parteien zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Wenn eine Option nicht zuvor gekündigt wurde, verlängert sich die Option nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit.
- Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit kann die Option von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Die Laufzeit einer Option endet, wenn der Vertrag, in dessen Rahmen sie vereinbart wurde, endet.

3.4 Die in den Abschnitten 3.2 und 3.3 vereinbarten Kündigungen müssen in Textform (zum Beispiel per Brief oder E-Mail) erfolgen.

3.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4 Rechnung und Zahlung

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils vereinbarten Preisliste zu zahlen. Die Rechnung wird mit dem Zugang fällig.

4.2 Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, bucht der Anbieter den Rechnungsbetrag frühestens 5 Werktage nach Rechnungszugang und der Ankündigung der Abbuchung von dem angegebenen Konto ab.

4.3 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Endgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat insbesondere regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte Manipulationen vorgenommen haben und muss die nach dem üblichen Verkehrsverständnis anerkannten Sicherheitsvorkehrungen dagegen treffen.

4.4 Der Anbieter ist berechtigt, Entgelte, die bei der Nutzung von Leistungen Dritter, insbesondere von Mehrwertdiensten, über den Anschluss des Kunden entstehen, als eigene Forderung geltend zu machen.

4.5 Der Kunde kann eine Rechnung gemäß den Vereinbarungen in Abschnitt 11 beanstanden.

4.6 In der Regel erteilt der Anbieter dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich der Anbieter die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

4.7 Gegen Nachweis ihrer Berechtigung zum Vorsteuerabzug können Kunden eine den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechende Rechnung erhalten (findet damit keine Anwendung auf Verbraucher).

4.8 Der Anbieter erstellt seine Rechnungen grundsätzlich nur als digitale Rechnung, die er elektronisch bereitstellt (Online-Rechnung). Über die elektronische Bereitstellung informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail, SMS oder auf andere geeignete und vergleichbare Weise. Mit dieser Information über die Bereitstellung gilt die Rechnung als zugegangen, da sie in den Machtbereich des Kunden gelangt und er hierüber informiert ist (siehe näher den folgenden Abschnitt 5). Nach eigener Wahl versendet der Anbieter eine Rechnung ausnahmsweise in Papierform.

4.9 Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, einen Einzelverbindungs-nachweis (EVN) zu erstellen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform (zum Beispiel per Brief oder E-Mail) erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.

4.10 Der Anbieter speichert die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung erhobenen Verkehrsdaten standardmäßig vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand; nach Ablauf dieser Frist löscht der Anbieter diese Daten. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, speichert der Anbieter die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus.

4.11 Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Vereinbarung der Zahlungen durch Bankeinzug (SEPA-Lastschriftmandat). Erteilt der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat oder widerruft er ein bereits erteiltes SEPA-Lastschriftmandat, kann der Anbieter ein Bearbeitungsentgelt erheben, wenn dies gemäß der Preisliste vertraglich vereinbart ist.

4.12 Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

4.13 Der Anbieter hält die jeweils einschlägige Preisliste bereit unter der Internetadresse www.ewe.de.

5 Besonderheiten der Online-Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungs-nachweises

5.1 Soweit der Anbieter eine Rechnung oder einen Einzelverbindungs-nachweis (EVN) elektronisch bereitstellt, ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, seine Rechnungen und seinen EVN im Internet unter

www.ewe.de in der Rubrik „Mein EWE – Telekommunikation“

im persönlichen Online-Rechnungsarchiv einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken. Diese Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv soll zum Schutz des Kunden und seiner Daten technisch sicherstellen, dass er einfach und sicher verschlüsselt auf seine Daten zugreifen kann. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seiner Kundennummer und dem zur Kundennummer zugehörigen persönlichen Kennwort (Passwort), das ihm der Anbieter zuvor zugestellt hat und das er jederzeit ändern kann. Im Hinblick auf das Passwort gelten insbesondere die Vereinbarungen in Abschnitt 10.

5.2 Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung im Online-Rechnungsarchiv informiert der Anbieter den Kunden wahlweise per E-Mail an die Kontakt-E-Mail-Adresse (Abschnitt 9), per SMS oder auf andere geeignete und vergleichbare Weise.

5.3 Gibt der Kunde eine falsche oder fehlerhafte Kontakt-E-Mail-Adresse an oder teilt er Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit und kann er die Einstellung neuer Rechnungen deswegen nicht zur Kenntnis nehmen, so gelten die Rechnungen dennoch als zugegangen.

5.4 Die Verarbeitung der Daten im persönlichen Online-Rechnungsarchiv erfolgt im Auftrag des Kunden. Damit eine datenschutzgerechte Verarbeitung gewährleistet ist, ist der Kunde verpflichtet, das E-Mail-Konto mit der Kontakt-E-Mail-Adresse sowie die Rechnungsdokumente aus dem Online-Rechnungsarchiv in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Monat, abzurufen. Der Anbieter stellt Rechnungs-

dokumente für maximal 15 Monate und gegebenenfalls beauftragte EVN aus Datenschutzgründen für maximal sechs Monate in dem Online-Rechnungsarchiv bereit. Nach Vertragsende deaktiviert der Anbieter das Online-Rechnungsarchiv und erlischt die Zugangsberechtigung. Eventuell noch ausstehende Rechnungen schickt der Anbieter dem Kunden dann per Post zu.

6 Verzug des Kunden

6.1 Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 21 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass der fällige Betrag bis zu diesem Termin bei dem Anbieter auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

6.2 Bei Verzug des Kunden ist der Anbieter berechtigt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderungen beträgt.

6.3 Soweit sich der Kunde in Verzug befindet mit der Zahlung der Entgelte

- für Sprachkommunikationsdienste oder Internetzugänge, ist der Anbieter berechtigt, den Dienst nach Maßgabe des folgenden Abschnitts 7 zu sperren;
- für andere Dienstleistungen, ist der Anbieter berechtigt, die Erbringung dieser Dienstleistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat.

6.4 Kommt der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, berechnet der Anbieter – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs-schadens – bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

6.6 Ist der Kunde kein Verbraucher, hat der Anbieter Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro, wenn der Kunde sich mit einer Entgeltforderung in Verzug befindet. Der Anbieter rechnet diese Pauschale auf einen Schadensersatzanspruch an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

6.7 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 € für die erste Mahnung nach Verzugs-eintritt und in Höhe von 5 € für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Anbieter steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

7 Sperren

7.1 Wegen Zahlungsverzugs des Kunden darf der Anbieter vertragsgegenständliche Sprachkommunikationsdienste und Internetzugänge ganz oder teilweise verweigern (Sperrung), wenn

- der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist (Verzugsbetrag) und
- der Anbieter die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor in Textform angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

Bei der Berechnung des zuvor genannten Verzugsbetrags bleiben außer Betracht:

- diejenigen nicht titulierten Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat (unten Abschnitt 11) und
- nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter, und zwar auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

7.2 Der Anbieter darf eine Sperrung durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

7.3 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.

7.4 Die Abschnitte 7.1 und 7.3 gelten nicht, soweit der Kunde ausdrücklich auf die Anwendung des § 61 TKG verzichtet hat.

7.5 Weitere gesetzliche Pflichten oder Rechte des Anbieters, Leistungen ganz oder teilweise zur verweigern, bleiben unberührt.

7.6 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1 Der Kunde hat die in diesen AGB und den übrigen Vertragsdokumenten (Abschnitt 2.2) genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Allgemein gilt zudem Folgendes:

8.2 Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für Bereitstellung und Betrieb der Leistungen durch den Anbieter erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.

8.3 Der Kunde gewährt dem Anbieter Zutritt zu Einrichtungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen benötigt werden (wie zum Beispiel Telekommunikationsanschluss oder Router), soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

8.4 Der Kunde stellt dem Anbieter die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung.

8.5 Der Kunde darf

- keine Endeinrichtungen und Anwendungen anschließen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur, nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist,
- nur die vom Anbieter vorgegebenen Standard-Schnittstellen und die üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung nutzen und
- keine Einrichtungen, Verfahren oder Protokolle verwenden, die das Netz des Anbieters schädigen können.

8.6 Der Kunde wird den Anschluss an das Netz des Anbieters nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen. Vor der Einrichtung einer Anrufweitschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

8.7 Dem Kunden ist es nicht gestattet,

- die Dienstleistungen, die der Anbieter im Rahmen des Vertrages erbringt, Dritten gegen ein Entgelt, gegen eine andere Gegenleistung oder in einer gewerblichen Art und Weise zur Verfügung zu stellen;
- die Dienstleistungen, die der Anbieter im Rahmen des Vertrages erbringt, Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Dritten um Personen, die im Haushalt des Kunden leben oder um Verwandte, Besucher oder Bekannte des Kunden;
- den Internetzugang, den der Anbieter ihm überlässt, über ein Funknetzwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies geschieht mithilfe eines hierfür vorgesehenen und geeigneten Produkts des Anbieters, zum Beispiel EWE WLAN Hotspot.

8.8 Der Kunde teilt dem Anbieter jede Änderung seiner Stammdaten (wie Name, Adresse und so weiter) und seiner Bankverbindung unverzüglich und in Textform (zum Beispiel per Brief oder E-Mail) mit. Daneben gelten die in Abschnitt 9 vereinbarten Pflichten im Zusammenhang mit der Kontakt-E-Mail-Adresse.

8.9 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. Sind bauliche Maßnahmen notwendig, um dem Kunden einen Anschluss an ein öffentliches digitales Hochgeschwindigkeitsnetz an der Anschlussanschrift zur Verfügung zu stellen (wie insbesondere bei den Glasfaser-Paketen), wird der Anbieter den Kunden hierüber informieren. Ist der Kunde nicht der Eigentümer des die Anschlussanschrift betreffenden Grundstücks und/oder der die Anschlussanschrift betreffenden Immobilie, obliegt es dem Kunden, den oder die Eigentümer rechtzeitig über die baulichen Maßnahmen zu informieren.

8.10 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine vorstehenden Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

8.11 Dem Kunden obliegt es, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, für eine ausreichende Nutzungs- und Zugangssicherheit zu sorgen.

9 Kontakt-E-Mail-Adresse für Informationen zum Vertrag

Informationen, die den Vertrag betreffen, wird der Anbieter dem Kunden bevorzugt per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse (Kontakt-E-Mail-Adresse) unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verschicken. Der Kunde ist verpflichtet,

- im Zuge der Bestellung eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während der Laufzeit des Vertrages als Kontakt-E-Mail-Adresse dient,
- dafür zu sorgen, dass die Kontakt-E-Mail-Adresse gültig und funktionsfähig ist und
- regelmäßig zu überprüfen, ob unter der Kontakt-E-Mail-Adresse eine E-Mail des Anbieters eingegangen ist.

Eine vom Kunden dem Anbieter mitgeteilte neue E-Mail-Adresse gilt erst dann als neue Kontakt-E-Mail-Adresse, wenn der Anbieter sie dem Kunden gegenüber bestätigt hat.

10 Passwörter, Zugangskennungen, PINs und andere Informationen zur Authentifizierung

Soweit der Anbieter dem Kunden Authentifizierungsinformationen wie

- ein persönliches Kennwort (Passwort),
- eine Zugangskennung, bestehend aus Benutzerkennung und Passwort,
- eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder
- sonstige Informationen zur Authentifizierung

überlässt, gilt Folgendes:

- Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Authentifizierungsinformationen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Authentifizierungsinformationen an Dritte weiterzugeben.
- Soweit eine Änderung von Passwörtern durch den Kunden vorgesehen ist, obliegt es dem Kunden, hierbei die allgemein anerkannten und im Verkehr bekannten Methoden der Wahl von Passwörtern zu beachten.
- Beauftragt der Kunde den Anbieter mit der Zusendung neuer Authentifizierungsinformationen, weil er die ihm bereits überlassenen Authentifizierungsinformationen verloren hat, behält sich der Anbieter vor, dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

11 Beanstandungen

11.1 Der Kunde kann eine ihm von dem Anbieter erteilte Abrechnung in Textform (zum Beispiel per Brief oder E-Mail) innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden.

11.2 Eine Rechnung, die der Kunde nicht innerhalb dieser 8-Wochen-Frist beanstandet, gilt als genehmigt. Der Anbieter wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

11.3 Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden; in diesem Fall gilt:

- Legt der Anbieter den Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung vor, erlöschen seine bis dahin entstandenen Ansprüche aus Verzug.
- Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der Vorlage des Entgeltnachweises und der Ergebnisse der technischen Prüfung fällig.

11.4 Den Anbieter trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die in Abschnitt 11.3 geregelte Pflicht, das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln,

- soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden oder,
- für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, soweit gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Abschnitt 11.1 geregelten 8-Wochen-Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind.

11.5 Dem Anbieter obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt eine nach Abschnitt 11.3 durchgeführte technische Prüfung Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder schließt der Anbieter die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden ab, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.

11.6 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

12 Speicherung von Verkehrsdaten

12.1 Der Anbieter speichert Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Verkehrsdaten) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung. Diese Dauer der Speicherung kann sich verlängern, wenn der Kunde zuvor eine Rechnung beanstandet (Abschnitt 11).

12.2 Dem Anbieter ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

12.3 Verlangt der Kunde im Rahmen einer Beanstandung (Abschnitt 11) einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat sowie die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

12.4 Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich in den „Hinweise[n] zum Datenschutz“, die der Kunde bei Vertragsschluss erhält und die auf der Internetseite des Anbieters, www.ewe.de, eingesehen werden kann.

13 Nutzung von Daten bei Einwilligung

13.1 Willigt der Kunde mit Vertragsschluss – jederzeit widerruflich – ein, kann der Anbieter

- seine Verkehrsdaten zur Vermarktung und bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen gemäß Abschnitt 12.1 speichern, verarbeiten und nutzen,
- ihn zu Werbezwecken (auch automatisiert) anrufen,
- ihm mittels elektronischer Nachrichten Werbung zusenden und
- seine Bestandsdaten (Daten, die erhoben werden, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern) verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Kundenberatung, Werbung und Marktforschung erforderlich ist.

13.2 Erteilt der Kunde keine Einwilligung oder widerruft er sie, bleiben etwaige gesetzlich zulässige Werbemöglichkeiten bestehen.

14 Änderungen des Vertrags

14.1 Der Anbieter behält sich vor, den Vertrag gemäß den nachfolgenden Bedingungen einseitig zu ändern:

14.2 Der Anbieter wird den Kunden mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate, bevor die Vertragsänderung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger informieren über:

- den Inhalt der Vertragsänderung,
- den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung sowie über
- das in Abschnitt 14.3 beschriebene Kündigungsrecht.

14.3 Ändert der Anbieter den Vertrag einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten innerhalb der nachfolgend beschriebenen Frist kündigen, es sei denn, die Änderungen des Vertrages sind

- ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
- rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

14.4 Abschnitt 14.3 gilt nicht bei Verträgen, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben. Die in Abschnitt 14.2 vereinbarte Information des Anbieters über die Änderung des Vertrages wird deshalb in diesem Fall keine Information über ein Kündigungsrecht enthalten.

15 Leistungsstörungen

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder Schäden an seinem Anschluss dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen.

15.2 Soweit sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt, gilt:

- Der Anbieter beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.
- Der Anbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken.
- Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Abschnitt 17 ergebenden Umfang beschränkt.

15.3 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Entstörung beziehungsweise den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

16 Entschädigungen und Erstattungen

16.1 Versäumt der Anbieter einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten oder der Kunde hat auf die Anwendung der diesem Entschädigungsanspruch zugrunde liegenden Regelung im TKG verzichtet.

16.2 Die Voraussetzungen und der Inhalt der Entschädigungen und Erstattungen bei einem Anbieterwechsel sind in Abschnitt 19 beschrieben.

16.3 Die Voraussetzungen und der Inhalt der Entschädigungen und Erstattungen bei einer Störung sind im Abschnitt „Störungen“ der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung beschrieben.

16.4 Die Höhe der Entschädigungen und Erstattungen sind auf den sich aus Abschnitt 17 ergebenden Umfang beschränkt.

17 Haftung

17.1 Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

17.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten:

- a) Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis eine Verpflichtung des Anbieters als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt.
- b) Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze von 30 Millionen Euro, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.
- c) Die Haftungsbegrenzungen nach a) und nach b) gelten nicht,
 - wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie
 - für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

17.3 Für Sach- und Vermögensschäden, die der Anbieter nicht als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verursacht hat, gilt:

- Der Anbieter haftet für solche Sach- und Vermögensschäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Anbieter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

17.4 Im Falle eines Schadens infolge eines Datenverlustes ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären.

17.5 Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

17.6 Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Anbieters gilt auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

18 Abwicklung von Anbieterwechseln und/oder Rufnummernmitnahmen

Um zu gewährleisten, dass bei einem Anbieterwechsel und/oder einer Rufnummernmitnahme die Leistung nicht länger als ein Kalendertag unterbrochen ist, müssen jedenfalls die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Kunde gibt alle erforderlichen Erklärungen (wie zum Beispiel die Kündigung oder das Portierungsformular) rechtzeitig gegenüber dem alten und dem neuen Vertragspartner ab.
- Die Abwicklung des Anbieterwechsels und/oder der Rufnummernübernahme einschließlich der Übermittlung des Portierungsformulars findet ausschließlich zwischen dem alten und dem neuen Vertragspartner statt.

19 Entgelte und Entschädigungen bei einem Anbieterwechsel

19.1 Die folgenden Informationen beziehen sich auf einen Wechsel des Anbieters von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummergebundene interpersonellen Telekommunikationsdiensten (beide in diesem Abschnitt als „Dienst“ bezeichnet).

19.2 Bei einem Anbieterwechsel fallen keine gesonderten, allein für den Anbieterwechsel zu zahlenden Entgelte an.

19.3 Soweit der Anbieter als abgebender Anbieter im Zuge eines Anbieterwechsels gesetzlich verpflichtet ist, seine vertraglichen Leistungen auch nach Vertragsende zu erbringen, reduzieren sich die Anschlussentgelte um 50 Prozent, bei taggenauer Abrechnung.

19.4 Soweit der Anbieter bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter beteiligt ist, entsteht sein Anspruch auf Entgeltzahlung gegenüber dem Kunden nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des Anbieterwechsels.

19.5 Ist der Anbieter bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter beteiligt und wird der Dienst des Kunden bei diesem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von dem Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

19.6 Versäumt der Anbieter im Zuge des Anbieterwechsels einen zwischen ihm und dem Kunden vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde von dem Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

19.7 Erfolgen eine gegebenenfalls beantragte Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht innerhalb des Arbeitstages, der dem mit dem Kunden hierfür vereinbarten Tag folgt, kann der Endnutzer von dem Anbieter, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen, wenn der Anbieter die Verzögerung zu vertreten hat.

19.8 Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Mehrere, auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Schadensersatzansprüche können gegebenenfalls verrechnet werden.

20 Folgen der Vertragsbeendigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, baut der Anbieter bei Vertragsende seine mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. Der Anbieter ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen.

21 Sonstige Bestimmungen

21.1 Erfüllungsort ist Oldenburg (Oldb.).

21.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldb.), sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

21.3 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Anbieter erfolgt. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

21.4 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf einen Dritten übertragen.

21.5 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

B Besondere Bestimmungen für Festnetztelefonie

1 Dienstleistung des Anbieters

Der Anbieter stellt für den Kunden an dem im Rahmen der Bestellung (zum Beispiel im Auftragsformular) vereinbarten Ort den vereinbarten Festnetzanschluss für Telefondienstleistungen gemäß den nachfolgenden Bedingungen und der vereinbarten Leistungsbeschreibung bereit.

2 Verfügbarkeit

Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet der Anbieter eine mittlere Verfügbarkeit der Telefondienstleistungen einschließlich des Zugangssystems von 97 % gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

C Besondere Bestimmungen für den Internetzugang

1 Dienstleistung des Anbieters

Der Anbieter stellt für den Kunden an den im Rahmen der Bestellung (zum Beispiel im Auftragsformular) angegebenen Ort den vereinbarten Internetzugang zur Verfügung. Damit ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet.

2 Dienste und Inhalte im Internet

2.1 Der Internetzugang ermöglicht es dem Kunden, Dienste im Internet zu nutzen. Bei diesen Diensten handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht vom Anbieter erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt der Anbieter keinen Einfluss hat.

2.2 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln beziehungsweise national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- einen vom Anbieter bereitgestellten Internetzugang nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen und
- sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang auf für sie ungeeignete Informationen haben.

2.3 Der Anbieter überprüft die übermittelten Inhalte nicht, insbesondere weder inhaltlich noch darauf, ob sie Schaden verursachende Software (zum Beispiel Viren) enthalten.

D Besondere Bestimmungen für Mobilfunktelefonie

1 Mobilfunkdienstleistungen

1.1 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Dabei werden Telekommunikationsverbindungen des Anbieters im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

1.2 Der Anbieter ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten Dritter (Drittanbieter), soweit ein Vertrag zwischen ihm und dem Drittanbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter. Name, Anschrift und Dienstangebot der jeweiligen Drittanbieter benennt der Anbieter auf Anfrage. Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig sperren zu lassen.

1.3 Der Umfang der Mobilfunkdienstleistungen, die der Kunde im Ausland in Anspruch nehmen kann (International Roaming), bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers.

1.4 Die vertragsgegenständlichen Mobilfunkdienstleistungen dürfen nicht für Vermittlungs- oder Übertragungssysteme genutzt werden, in denen Verbindungen eines Anrufers, der die Rufnummer eines anderen Endnutzers in einem beliebigen Mobilfunknetz gewählt hat, über den Mobilfunkanschluss des Kunden an diesen anderen Endnutzer weitergeleitet werden.

1.5 Bei Flatrate-Tarifen ist es nicht Gegenstand der Leistung, unter geografischen Zielrufnummern Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten zum Gegenstand haben.

1.6 Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde innerhalb eines Abrechnungszeitraums mehr als 15.000 Minuten lang Gespräche in das Mobilfunk- und Festnetz führt.

2 Rufnummernportierung

2.1 Der Abschluss eines Mobilfunkvertrages, für den gleichzeitig ein Antrag auf Rufnummernportierung gestellt wurde, erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Rufnummernportierung möglich ist.

2.2 Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, noch während der Laufzeit des zwischen ihnen geschlossenen Mobilfunkvertrages die Rufnummer des Kunden zu einem anderen Anbieter zu übertragen. Der bestehende Mobilfunkvertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen des Kunden teilt der Anbieter dem Kunden eine neue Rufnummer zu.

3 Verbindungen von und zu Ländern außerhalb der EU

3.1 Die Preise für Mobilfunk-Verbindungen des Kunden von und zu Ländern außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/612 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Roaming-VO) bestimmen sich nach der Preisliste Mobilfunk – Roaming Nicht-EU.

3.2 Der Anbieter behält sich vor, die Preisliste Mobilfunk – Roaming Nicht-EU während der Laufzeit des Vertrages jederzeit anzupassen, da sich die gegenüber den Betreibern der Mobilfunknetze außerhalb der EU geltenden Konditionen laufend ändern. Der Kunde kann die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste Mobilfunk – Roaming Nicht-EU jederzeit bei dem Anbieter, dessen Vertriebspartnern oder auf dessen Internetseite (www.ewe.de) einsehen und erhalten.

4 Zugang zu Mehrwertdiensten

Der Anbieter bietet den Zugang zu Mehrwertdiensten (zum Beispiel über 0900-er Rufnummern oder Premium-SMS-Dienste) nur eingeschränkt an, nämlich nur sofern entweder

- der jeweilige Betreiber des für den Vertrag verwendeten Mobilfunknetzes entsprechende Dienste aufgrund eigener Verträge mit Mehrwertdiensteanbietern ermöglicht oder
- der Anbieter solche Verträge selbst abgeschlossen hat und Mehrwertdienste ermöglicht.

Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen Mehrwertdiensten nicht freizuschalten oder einzelne Kunden generell von der Nutzung von Mehrwertdiensten auszuschließen (zum Beispiel mangels hinreichender Kreditwürdigkeit für solche Dienste).

5 Datenaustausch mit Auskunftfeien

5.1 Der Anbieter ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (zum Beispiel Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchsfällen) dem von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) sowie der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der SCHUFA oder dem FPP aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Anbieter hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Vertragspartners der SCHUFA oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht der Anbieter darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunftfeien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

5.2 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den FPP und die SCHUFA. Hinweise hierzu finden sich auch in den „Hinweise[n] zum Datenschutz“, die der Kunde bei Vertragsschluss erhält und die auf der Internetseite des Anbieters, www.ewe.de, eingesehen werden kann.

E Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen

1 Dienstleistungen des Anbieters

Der Anbieter stellt dem Kunden im Rahmen des Internetzugangs (Abschnitt C) eine E-Mail-Dienstleistung zur Verfügung. Details zu dieser Dienstleistung finden sich insbesondere im Abschnitt „E-Mail“ in der Leistungsbeschreibung.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Es ist allein Sache des Kunden, sich über die jeweiligen Zugangskonfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die eingesetzten technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.

2.2 Dem Kunden obliegt es, sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu überprüfen und zu bereinigen, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

3 Überprüfung auf schädliche Software

Der Anbieter behält sich vor, zum Schutz aller Nutzer und zum Schutz seiner Systeme im Rahmen der E-Mail-Dienstleistung mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall E-Mails daraufhin zu überprüfen, ob sie Schadsoftware (wie Viren, trojanische Pferde und Ähnliches) enthalten und, soweit ein hinreichender Verdacht besteht, erforderliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

4 Unerwünschte Werbung („Spam“)

Im Rahmen der E-Mail-Dienstleistung ist es nicht erlaubt, sogenannte „unerwünschte Werbung beziehungsweise Nachrichten“ („Spam“) zu versenden, insbesondere, weil hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen des Anbieters beeinträchtigt werden. Liegen aufgrund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist der Anbieter deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zur Versendung von Spam-Nachrichten genutzt werden.

F Besondere Bestimmungen für Webhosting

1 Dienstleistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden Speicherplatz auf einem beliebigen Server des Anbieters zur Nutzung; er wird eine Verbindung zwischen dem Server und dem Internet herstellen und aufrechterhalten, damit die auf dem Server abgelegten Daten auf Anfrage von außen stehenden Rechnern im Internet (Clients) mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle (http, ftp, smtp, nntp) in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden.

1.2 Der Anbieter schuldet ein Bemühen, dass die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten im World-Wide-Web über das vom Anbieter unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet von der Öffentlichkeit rund um die Uhr weltweit abrufbar sind. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu diesen gespeicherten Daten, soweit nicht ausschließlich das vom Anbieter betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.

1.3 Der Anbieter trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der Kunde die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Server hat. Hierzu vergibt der Anbieter einen Benutzernamen und ein Passwort an den Kunden, mit dem der Kunde seine Internetseiten im Wege des Datentransfers selbstständig speichern, ändern, ergänzen oder löschen kann (File Transfer Protocol, FTP). Aus Sicherheitsgründen gibt der Anbieter dem Kunden zudem die Möglichkeit, sein Passwort zu ändern. Im Übrigen gelten für das Passwort die Vereinbarungen in Abschnitt 10.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages die gebotenen Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen, insbesondere pro Kalendertag eine Sicherungskopie der Daten zu erstellen, die auf den in den Räumen des Anbieters untergebrachten Systemen gespeichert sind.

2.2 Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Bei einem Verstoß des Kunden gegen die genannten Verpflichtungen ist der Anbieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

2.3 Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seinen gesetzlichen Informationspflichten nachkommen und insbesondere seinen Namen und seine Anschrift angeben („Impressum“). Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Anbieter berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.

2.4 Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem Anbieter entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des Anbieters von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche des Anbieters, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

3 Vorübergehende Sperrung

3.1 Der Anbieter ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website im Sinne der Abschnitte 2.2 und 2.3 vorliegt, aufgrund einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet.

3.2 Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

3.3 Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber der Anbieter die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des Kunden den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4 Rechteeinräumung

4.1 Soweit die Inhalte der Website für den Kunden nach dem Urheberrechtsgesetz (als Werk, Sammelwerk, Datenbankwerk, Computerprogramm, Lichtbild, Datenbank, über verwandte Leistungsschutzrechte oder als abgeleitete Rechte von den genannten Rechten), Kunsturhebergesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt sind („geschützte Inhalte“), gilt Folgendes:

4.2 Der Kunde gewährt dem Anbieter das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

4.3 Der Kunde gewährt dem Anbieter das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte über das vom Anbieter unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zur Website von einem Ort und zu einer Zeit, die sie jeweils individuell wählen, haben und diese Daten durch Herunterladen vom Server des Anbieters speichern können. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr dem Anbieter zugerechnet.

5 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung

5.1 Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Webserver schließt der Anbieter jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Webservers aus. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.

5.2 Im Übrigen richtet sich die Haftung des Anbieters nach den Abschnitten A.15 und A.17.

G Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten

1 Dienstleistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter übernimmt die Registrierung der vom Kunden gewünschten Domain(s) und, soweit beauftragt, die Aufrechterhaltung der Registrierung (Domainverwaltung).

1.2 Die Registrierung erfolgt bei einer vom Anbieter frei auszuwählenden, geeigneten Stelle als zugelassenem Registrar, Zwischenregistrar oder direkt beim betreffenden Register (registry).

1.3 Der Anbieter wird im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Register oder einer anderen, entsprechenden Vergabestelle für Domains lediglich als Vermittler tätig. Mit der Abgabe seiner Bestellung und der Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde dem Anbieter den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

1.4 Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht der Anbieter, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. Der Anbieter teilt dem Kunden auf Wunsch die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit dem Anbieter lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

1.5 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, die vom Kunden beantragte Domain und/oder ihre Verwendung auf die Verletzung von gesetzlichen Regelungen und/oder von Rechten Dritter zu prüfen oder zu überwachen.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, an allen Handlungen, die für die Registrierung, Übertragung oder Löschung seiner Domain erforderlich sind, mitzuwirken.

2.2 Der Kunde versichert, dass die von ihm beantragte Domain und/oder ihre Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf Markennamen, Firmen- und Namensrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte. Der Kunde versichert ferner, dass die beantragte Domain und/oder ihre Verwendung weder Straf- und/oder Bußgeldvorschriften verletzt noch gegen sonstige gesetzliche Regelungen verstoßen. Bei der Nutzung von internationalen Domains sind gegebenenfalls andere nationale Rechtsordnungen zu beachten.

2.3 Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung eines Domain-Namens durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde den Anbieter sowie die sonstigen im Rahmen des Registrierungsprozesses und der fortlaufenden Domain-Pflege eingeschalteten Personen im vollen Umfang frei.

2.4 Erweisen sich die nach den jeweiligen Registrierungsbedingungen für eine Domain anzugebenden Daten als falsch und kann der Anbieter den Kunden unter den angegebenen Daten nicht kontaktieren, kann der Anbieter die Domain löschen lassen.

3 Verfahren bei Vertragsbeendigung

3.1 Löschungsaufträge für Domains bedürfen der Unterschrift des Domaininhabers.

3.2 Beauftragt der Kunde bei einer Kündigung die Löschung einer Domain nicht mit, kann der Anbieter die Domain nach Vertragsende und Ablauf einer angemessenen Frist an die zuständige Vergabestelle zurückgeben. Der Anbieter weist darauf hin, dass in diesem Falle eine Vergütungspflicht des Kunden gegenüber der Vergabestelle bestehen bleiben kann.

3.3 Alternativ kann der Anbieter die Domain nach Ablauf einer angemessenen Frist auch löschen lassen.

3.4 Beendet der Anbieter den Vertrag berechtigt wegen Zahlungszuges oder aus wichtigem Grund, kann der Anbieter nach angemessener Frist die Löschung der betroffenen Domains veranlassen, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

4 SSL-Zertifikat

Die vorgenannten Regelungen in diesem Abschnitt G gelten entsprechend, wenn der Anbieter dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

H Besondere Bestimmungen für WLAN-Hotspot-Dienstleistungen

1 Dienstleistung des Anbieters

Der Anbieter stellt dem Kunden an dem im Rahmen der Bestellung vereinbarten Ort den vereinbarten WLAN-Hotspot zur Verfügung. Mit diesem WLAN-Hotspot kann der Kunde dritten Nutzern einen drahtlosen Zugang zum Internet verschaffen.

2 Nutzung des WLAN-Hotspots

2.1 Den Nutzern ist die Nutzung des WLAN-Hotspots nur gestattet, wenn sie zuvor die von dem Anbieter hierfür vorgesehenen Nutzungsbedingungen akzeptiert haben. Der Anbieter wird die Nutzer bei jedem Einwahlversuch auf der WLAN-Portalseite auf die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen hinweisen und ihnen die Möglichkeit verschaffen, sie in zumutbarer Weise zur Kenntnis zu nehmen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede unbefugte Nutzung durch Nutzer zu unterbinden.

3 Haftungsfreistellung des Kunden

Der Anbieter stellt den Kunden frei von einer Haftung für schadensverursachende Handlungen von Nutzen des WLAN-Hotspots bei der Nutzung des WLAN-Hotspots.

I Besondere Bestimmungen für die Überlassung von TK-Anlagen

1 Dienstleistung des Anbieters

1.1 Je nach Vereinbarung verkauft oder vermietet der Anbieter dem Kunden die in der Bestellung angegebene(n) TK-Anlage(n) und erbringt gegebenenfalls Serviceleistungen für sie.

1.2 Soweit der Anbieter die in der Bestellung angegebene(n) TK-Anlage(n) dem Kunden verkauft, finden die Vereinbarungen in dem Abschnitt J dieser AGB Anwendung

1.3 Soweit der Anbieter die im Auftrag angegebene(n) TK-Anlage(n) vermietet, finden die Vereinbarungen in Abschnitt K dieser AGB Anwendung.

2 Pflichten des Kunden

2.1 An TK-Anlagen, die der Kunde vom Anbieter gemietet hat, dürfen Installations- und Instandsetzungsarbeiten ausschließlich vom Anbieter durchgeführt werden.

2.2 Eine gemietete TK-Anlage darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Anbieters an einem anderen Ort als den vereinbarten Ort aufgestellt werden. Der Anbieter kann die Erteilung der Zustimmung von der Stellung einer Sicherheit abhängig machen.

2.3 Möchte der Kunde eine gekaufte TK-Anlage, für die der Anbieter Serviceleistungen erbringt, an einem anderen Ort aufstellen, so hat er dies dem Anbieter rechtzeitig zuvor mitzuteilen.

J Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

1 Leistung des Anbieters

1.1 Verkauft der Anbieter dem Kunden Endgeräte oder andere Waren, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes J.

1.2 Der Leistungsgegenstand ergibt sich aus der Bestellung des Kunden.

1.3 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

2 Gewährleistung

2.1 Wenn der Anbieter im Rahmen einer Nacherfüllung Waren oder Teile von Waren austauscht, dann gilt:

- Der Austausch führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist;
- die mangelhafte und deshalb ausgetauschte Ware geht in sein Eigentum über.

2.2 Ist der Kunde nicht Verbraucher, dann gilt darüber hinaus:

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware in Textform zu rügen.

K Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware

1 Leistung des Anbieters

1.1 Soweit der Anbieter dem Kunden vereinbarungsgemäß Geräte stellt, die im Eigentum des Anbieters verbleiben, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes K.

1.2 Der Anbieter überlässt dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages Hardware zum bestimmungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch.

2 Betriebssoftware

2.1 Sofern die überlassene Hardware über eine Betriebs- oder Anwendungs-Software verfügt, überlässt der Anbieter dem Kunden die Nutzungsrechte an der Software für die Dauer des Vertrages. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Software ist aus diesem Grund nur in einem Umfang leistungsfähig einsetzbar, wie er in der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch beschrieben ist.

2.2 Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, Kopien der Software in dem Umfang anzufertigen, wie dies zur Nutzung der Software auf einer einzigen Zentraleinheit (CPU) erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Anfertigung einer Sicherungskopie zu Zwecken der Datensicherung sowie einer Installationskopie auf einem Speicher des verwendeten Rechners. Die Sicherungskopie ist mit einem Hinweis auf das Urheberrecht zu versehen. In Netzwerken darf das Programm nur auf einem einzigen Rechner des Netzwerkes zur selben Zeit eingesetzt werden.

2.3 Der Anbieter, sein Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Die Software darf weder abgeändert – außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung – noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Der Kunde hat das Recht, die Software zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Programm im notwendigen Umfang und in den vom Urheberrechtsgesetz gesetzten Grenzen zu dekompileieren.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde lässt alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der im Rahmen des Vertrags überlassenen Hardware nur von dem Anbieter ausführen. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte sind unzulässig.

3.2 Der Kunde hat dem Anbieter für die Hardware, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

- Mängel und Schäden an der Hardware,
- jede Störung der Hardware,
- die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Hardware gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr zu ergreifen,
- die Tatsache, dass ein Dritter angebliche Rechte an der überlassenen Hardware geltend macht.

3.4 Nach Abgabe einer Störungsmeldung hat der Kunde dem Anbieter die durch die Inspektion der in Stand zu setzenden Hardware entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Inspektion herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

3.5 Die überlassene Hardware darf nur mit Zustimmung des Anbieters an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. Der Anbieter kann seine Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages die gebotenen Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen. Der Kunde erstellt insbesondere in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Tag, eine Sicherungskopie der auf den Systemen gespeicherten Daten. Vorkehrungen gegen Datenverlust und Datenänderungen sind, ohne dass es jeweils eines Hinweises des Anbieters bedarf, insbesondere während der Erstinbetriebnahme und während der Durchführung der Wartungsarbeiten und, soweit möglich, bei Auftreten von Störungen und während der Behebung von Störungen zu treffen.

3.7 Der Kunde darf von der überlassenen Hardware keinen anderen als den vertraglich vereinbarten Gebrauch machen. Er hat die Hardware pfleglich und fachgerecht gegen schädliche Umwelteinflüsse (Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser usw.) geschützt zu betreiben; insbesondere ist die Hardware gegen Überspannung (verursacht beispielsweise durch Blitzeinschläge) zu schützen. Hardware, die der Anbieter für den Außenbetrieb liefert (wie zum Beispiel Außenantennen) sind ausreichend gegen leichtes Spritzwasser und Regen geschützt. Die erforderliche Energie hat jeweils der Kunde zu stellen.

3.8 Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

4 Gewährleistung

4.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird der Anbieter die Hardware kostenfrei gegen eine mängelfreie austauschen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht des Anbieters entfällt, soweit die überlassene Hardware einschließlich zugehöriger Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

4.3 Im Falle von Mängeln der überlassenen Hardware, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Mängeln gemäß Abschnitt 3.3 nachgekommen ist, unbeschadet gegebenenfalls bestehender gesetzlicher Ansprüche (zum Beispiel auf Minderung und Schadensersatz) das Recht, von dem Anbieter die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Der Anbieter ist berechtigt, anstelle einer Mängelbeseitigung eine Ersatz-Hardware zu liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a BGB), ist ausgeschlossen.

4.4 Hat der Kunde mit Erlaubnis des Anbieters an überlassene Hardware Fremdprodukte angeschlossen, übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der Hardware. Der Kunde hat die Instandhaltung der Fremdprodukte sicherzustellen. Beeinträchtigen diese die Funktion der vom Anbieter überlassenen Hardware, ist der Anbieter berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten.

4.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme beziehungsweise Ablieferung der Instandsetzung.

5 Persönliches Kennwort (Passwort)

Soweit der Kunde zur Nutzung der vom Anbieter angebotenen Hardware ein persönliches Kennwort (Passwort) erhält, ist er zur vertraulichen Behandlung des Kennworts verpflichtet. Der Kunde kann das Passwort ändern. Im Übrigen gelten für das Passwort die Vereinbarungen in Abschnitt A.10.

6 Rückgabe der Hardware

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt es dem Kunden, dem Anbieter die überlassene Hardware unverzüglich nach Vertragsende zurückzugeben. Die Hardware ist vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftssitz des Anbieters zu bringen oder zu versenden. Anderenfalls hat der Kunde dem Anbieter den Zeitwert der Geräte zu ersetzen. Bei Demontage und Rücktransport durch den Anbieter wird der Aufwand nach den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Der Anbieter ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf Kosten des Kunden zurückzubauen.

L Besondere Bestimmungen für Installations- und Servicearbeiten

1 Leistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter erbringt für den Kunden die in der Bestellung oder der Leistungsbeschreibung beschriebene Montage-, Installations-, Reparatur- oder sonstige Serviceleistung.

1.2 Die Leistung steht unter dem Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit. Stellt sich bei der Durchführung der Montage-, Installations-, Reparatur- oder sonstigen Serviceleistung heraus, dass die Leistung technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, wird der Anbieter den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

1.3 Bricht der Anbieter die Leistung wegen fehlender Durchführbarkeit ab, hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Entgelte zu zahlen, wenn die Undurchführbarkeit nicht vom Anbieter zu vertreten ist. Die Entgeltspflicht für eine abgebrochene Leistung besteht auch, wenn die Leistungseinstellung auf Wunsch des Kunden wegen unverhältnismäßiger Aufwendungen erfolgt.

1.4 Der Anbieter kann zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritte beauftragen.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erbringung der geschuldeten Leistung im erforderlichen und zumutbaren Rahmen.

2.2 Insbesondere gewährt der Kunde dem Anbieter und den vom Anbieter Beauftragten Zutritt zu den Räumen, in denen die Montage- oder sonstige Leistung zu erbringen ist. Hierzu vereinbart er mit dem Anbieter einen Termin während der üblichen Geschäftszeiten des Anbieters (montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr).

2.3 Kann der vereinbarte Termin aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

2.4 Der Kunde hat dem Anbieter für die Hardware, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.

2.5 Vor Arbeiten an Hard- oder Software erstellt der Kunde Sicherungskopien der gespeicherten Daten.

3 Gewährleistung, Verzug des Anbieters

3.1 Im Falle von Mängeln der vom Anbieter zu erbringenden Leistung kann der Kunde vom Anbieter Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Der Anbieter trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung des Entgelts verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; die Haftung des Anbieters für Schadensersatz bestimmt sich nach dem Abschnitt A.17.

3.2 Befindet sich der Anbieter mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug, kann der Kunde erst vom Vertrag zurücktreten, nachdem eine dem Anbieter gesetzte, angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist; die Haftung des Anbieters für Schadensersatz bestimmt sich nach dem Abschnitt A.17.

3.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind (§ 536a BGB), ist ausgeschlossen.

M Informationen zu dem Vertrag

1 Allgemeine Informationen

Wesentliche Eigenschaften

Bei den vertragsgegenständlichen Dienstleistungen handelt es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste wie interpersonelle Kommunikationsdienste und Internetzugänge im Festnetz und im Mobilfunknetz. Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind in den jeweiligen hierauf bezogenen Abschnitten dieser AGB und der Leistungsbeschreibungen zu finden.

Anbieter

Anbieter ist die EWE TEL GmbH
Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:
Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg.
Telefon: 0441 8000-5555, E-Mail: info@ewe.de

Preise/Versandkosten

Soweit keine individuellen Preisvereinbarungen bestehen, ergeben sich die Preise und Versandkosten aus der vereinbarten Preisliste.

Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind zu finden in Abschnitt A.4 dieser AGB. Waren verschickt der Anbieter mit herkömmlicher Paketpost. Die Einzelheiten der Leistungsbedingungen ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung.

Termin der Leistungserbringung

Wann der Anbieter mit der Leistungserbringung beginnt, hängt von verschiedenen, teilweise nicht von dem Anbieter zu beeinflussenden Parametern ab, wie zum Beispiel:

- noch beim bisherigen Anbieter laufende Vertragslaufzeit,
- Wunschtermin des Kunden,
- Bereitstehen der zur Vertragserfüllung notwendigen technischen Ressourcen wie Telekommunikationsleitungen oder Endgeräte.

Eine Vorhersage des Termins der Leistungserbringung ist deshalb vor der Bearbeitung der Bestellung nicht möglich. Der Anbieter wird den Kunden jedoch im Zuge der Bearbeitung der Bestellung rechtzeitig über diesen Termin informieren.

Umgang mit Beschwerden

Der Anbieter nimmt Beschwerden über die üblichen Kontaktwege entgegen, insbesondere telefonisch, per E-Mail oder Internetkontaktformular. Einzelheiten zu diesen Kontaktwegen sind zu finden auf der Homepage des Anbieters.

Mängelhaftungsrecht für Waren

Das Mängelhaftungsrecht ist beschrieben in den Besonderen Bestimmungen für den Verkauf von Hardware und in den Besonderen Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware, jeweils in dem Abschnitt „Gewährleistung“.

Kundendienst

Eine Unterstützung bei Fragen zur Technik in Bezug auf seine Festnetz-Dienstleistungen bietet der Anbieter unter einer Support-Hotline an. Möchte der Kunde diese Unterstützungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, ist der Abschluss eines getrennten, in der Regel kostenpflichtigen Vertrages erforderlich.

Laufzeit/Kündigung

Die anfängliche Laufzeit, die Bedingungen für die stillschweigende Verlängerung des Vertrages und die Vereinbarungen zur Kündigung des Vertrages ergeben sich aus der Bestellung des Kunden und ergänzend aus dem Abschnitt A.3 dieser AGB. Die Mindestdauer der Verpflichtungen entspricht der anfänglichen Laufzeit.

Sicherheit

Eine finanzielle Sicherheit hat der Kunde nur im Falle einer ausdrücklichen, separaten Vereinbarung mit dem Anbieter zu den dort festgelegten Konditionen zu leisten.

Digitale Inhalte

Soweit digitale Inhalte (wie zum Beispiel Apps oder sonstige Software) Vertragsgegenstand sind, sind ihre Funktionsweisen sowie ihre Interoperabilität und ihre Kompatibilität mit Hard- und Software in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung beschrieben.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren; Schlichtung

Nach dem Telekommunikationsgesetz kann der Kunde im Falle eines Streits mit dem Anbieter in bestimmten Fällen ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu muss er einen formlosen Antrag richten an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Nähere Informationen hierzu sind zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de). Der Anbieter ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

2 Informationen zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten

Preis für Aktivierung

Soweit ein Bereitstellungspreis vereinbart ist, ergibt sich die Höhe des Bereitstellungspreises aus der vereinbarten Preisliste.

Wiederkehrende oder verbrauchsabhängige Preise

Die wiederkehrenden und verbrauchsabhängigen Preise ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste.

Entgelte und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel

Die Informationen zu Entgelten und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel finden sich in Abschnitt A.19.

Entschädigung bei Leistungsabweichungen

Der Vertrag sieht keine über gesetzliche Ansprüche hinaus gehende Entschädigungen bei Leistungsabweichungen vor.

Maßnahmen zur Sicherheit

Zur Reaktion auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen betreibt der Anbieter ein nach der Norm ISO/IEC 27001 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem, das unter anderem eine Sicherheitsorganisation vorsieht, die die Mitarbeiter zur Einhaltung verschiedener Maßnahmen (wie Überwachungs- und Meldepflichten zum Schutz der Informationssicherheit) verpflichtet. Aufgrund der sich stetig ändernden Sicherheitsrisiken behält sich der Anbieter vor, die vorgenannten Maßnahmen anzupassen.

Entschädigungen bei versäumten Kundendienst- oder Installationstermin

In welchen Fällen dem Kunden eine Entschädigung zusteht, wenn der Anbieter einen Kundendienst- oder Installationstermin versäumt, ist in Abschnitt A.16.1 beschrieben.

Etwaiges Mindestniveau der Dienstqualität

Soweit der Anbieter ein bestimmtes Mindestniveau der Dienstqualität anbietet, ist dieses Mindestniveau in den mit „Mindestniveau der Dienstqualität“ überschriebenen Abschnitten der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung beschrieben.

Garantierte spezifischen Qualitätsparameter

Die Dienstleistungen des Anbieters umfassen keine garantierten spezifischen Qualitätsparameter.

Bedingungen für die Nutzung von Endgeräten

Soweit der Anbieter dem Kunden bestimmte Bedingungen für die Nutzung von Endgeräten auferlegt, sind diese Bedingungen in der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung in dem Abschnitt „Geräte“ zu finden.

Preise

Die jeweils vereinbarte Preisliste enthält unter anderem die folgenden Preise und Angaben:

- Preise für die Aktivierung (Einrichtungspreis);
- alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte;
- Tarife;
- gegebenenfalls das Volumen der Kommunikationsverbindungen und damit zusammenhängende Modalitäten;
- gegebenenfalls die Möglichkeit, ein nicht verbrauchtes Volumen in den nächsten Abrechnungszeitraum zu übertragen;
- Preise für besondere Nummern oder Dienste;
- Preise von Bestandteilen von Angebotspaketen, soweit der Anbieter sie auch einzeln anbietet;
- Preise für Kundendienstleistungen;

Der Anbieter lässt die Abrechnungssysteme einmal jährlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überprüfen. Aktualisierte Informationen über anwendbare Tarife kann der Kunde einholen, in dem er eine entsprechende Anfrage über die üblichen Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Kontaktformular auf der Internetseite des Anbieters) an den Anbieter richtet.

Personenbezogene Daten bei der Bereitstellung

Vor der Bereitstellung oder im Zuge der Bereitstellung erfasst der Anbieter die personenbezogenen Daten, die der Kunde bei Bestellung angegeben hat. Hierzu zählen insbesondere:

- Namen, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- gegebenenfalls abweichende Anschlussanschrift,
- gegebenenfalls abweichende Rechnungsanschrift,
- gegebenenfalls Rufnummern,
- gegebenenfalls Informationen zu Ansprechpartnern,
- gegebenenfalls Informationen zu Vormietern.

Endnutzer mit Behinderungen

Die Produkte und Dienste des Anbieters sind nicht unmittelbar für Endnutzer mit Behinderungen bestimmt. Aktualisierte Informationen hierzu kann der Kunde einholen, in dem er eine entsprechende Anfrage über die üblichen Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Kontaktformular auf der Internetseite des Anbieters) an den Anbieter richtet.

Einschränkungen des Notrufdienstes

Etwaige Beschränkungen des Zugangs zu Notrufdiensten oder zu Angaben zum Anruferstandort aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit bei nummerengebundenen Dienstleistungen sind in dem Abschnitt „Notrufe“ der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung beschrieben.

Endnutzerverzeichnis

Im Rahmen nummerengebundener interpersoneller Kommunikationsdienste kann der Kunde bestimmen, ob und mit welchen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift, zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) er in öffentliche Endnutzerverzeichnisse eingetragen wird. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Telefonbucheintrag“ der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung und in den Hinweisen zum Datenschutz zu finden.

3 Weitere Angaben zu Internetzugangsdiensten

Soweit ein Internetzugangsdienst Teil der vom Anbieter zu erbringenden Dienstleistungen ist, sind die Angaben, die der Vertrag nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11. 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nummer 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union erforderlichen Angaben zu dem Internetzugangsdienst mindestens enthalten muss, zu finden in dem Abschnitt „Eigenschaften des Internetzugangs“ der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

Stand: 20. April 2026